

Überblick: Standards, die in ihrer Gesamtheit die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) bilden:

Erstanwendungszeitpunkt: i. d. R. für nach dem 15.12.2023 beginnende Geschäftsjahre

Regelungsbereich	„neue GoA“		Nachrichtlich	
	ISA [DE] [Anzahl 26]	Weiterhin relevante IDW PS [Anzahl 16]	ISA und ISQC 1, die nicht Bestandteil der GoA werden	Bisherige IDW PS
Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing	ISA [DE] 200			IDW PS 200
Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge	ISA [DE] 210			IDW PS 220
Prüfungsdokumentation	ISA [DE] 230			IDW PS 460 n. F.
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen	ISA [DE] 240			IDW PS 210
Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung	ISA [DE] 250			IDW PS 210
Planung einer Abschlussprüfung	ISA [DE] 300			IDW PS 240
Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld	ISA [DE] 315 (Revised 2019)			IDW PS 261 n. F.
Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung	ISA [DE] 320			IDW PS 250 n. F.
Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken	ISA [DE] 330			IDW PS 261 n. F.
Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen	ISA [DE] 402			IDW PS 331 n. F.
Beurteilung der während einer Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen	ISA [DE] 450			IDW PS 250 n. F.
Prüfungsnachweise	ISA [DE] 500			IDW PS 300 n. F.
Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten	ISA [DE] 501			IDW PS 300 n. F.
Externe Bestätigungen	ISA [DE] 505			IDW PS 302 n. F.
Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen	ISA [DE] 510			IDW PS 205
Analytische Prüfungshandlungen	ISA [DE] 520			IDW PS 312

Regelungsbereich	„neue GoA“		Nachrichtlich	
	ISA [DE] [Anzahl 26]	Weiterhin relevante IDW PS [Anzahl 16]	ISA und ISQC 1, die nicht Bestandteil der GoA werden	Bisherige IDW PS
Stichprobenprüfungen	ISA [DE] 530			IDW PS 310
Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben	ISA [DE] 540 (Revised)			IDW PS 314 n. F.
Nahestehende Personen	ISA [DE] 550			IDW PS 255
Nachträgliche Ereignisse	ISA [DE] 560			IDW PS 203 n. F.
Schriftliche Erklärungen	ISA [DE] 580			IDW PS 303 n. F.
Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern)	ISA [DE] 600			IDW PS 320 n. F.
Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren	ISA [DE] 610 (Rev. 2013)			IDW PS 321
Nutzung der Tätigkeit eines Sachverständigen des Abschlussprüfers	ISA [DE] 620			IDW PS 322 n. F.
Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse	ISA [DE] 710			IDW PS 318
Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen	ISA [DE] 720 (Revised)			IDW PS 202
Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung		IDW PS 201		
Zur Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit)		IDW PS 208		
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmensfähigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung		IDW PS 270 n. F.	ISA 570 (Revised)	
Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB		IDW PS 340		
Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung		IDW PS 345		
Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks		IDW PS 400 n. F.	ISA 700	
Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk		IDW PS 401	ISA 701	
Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk		IDW PS 405	ISA 705	
Hinweise im Bestätigungsvermerk		IDW PS 406	ISA 706	
Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB		IDW PS 410 (10.2021)		

Regelungsbereich	„neue GoA“		Nachrichtlich	
	ISA [DE] [Anzahl 26]	Weiterhin relevante IDW PS [Anzahl 16]	ISA und ISQC 1, die nicht Bestandteil der GoA werden	Bisherige IDW PS
Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten		IDW PS 450 n. F.		
Grundsätze für die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen		IDW PS 470 n. F.	ISA 260 (Revised)	
Mitteilung von Mängeln im internen Kontrollsystem an die für die Überwachung Verantwortlichen und das Management		IDW PS 475	ISA 265	
Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung		IDW PS 350 n. F.		
Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis		IDW QS 1	ISA 220	
Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt werden		IDW PS 480	ISA 800 (Revised)	
Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteile		IDW PS 490	ISA 805 (Revised)	
Auftrag zur Erteilung eines Vermerks zu einem verdichteten Abschluss			ISA 810 (Revised)	
Qualitätssicherung für Praxen, die Abschlussprüfungen und prüferische Durchsichten von Abschlüssen sowie andere betriebswirtschaftliche Prüfungen und Aufträge zu verwandten Dienstleistungen durchführen			ISQC 1	